



Pflichtenheft der Jugendkommission der Gemeinde Buttisholz

1. Allgemeines und Rechtsgrundlagen

Kommissionen werden für die strategische Beratung des Gemeinderates in Sachfragen geführt. Der Gemeinderat legt die Aufgaben und Kompetenzen im jeweiligen Pflichtenheft fest. Die Jugendkommission der Gemeinde Buttisholz gehört zu den stetig geführten Kommissionen und ist mit wichtigen Aufgaben zur Jugendförderung betraut.

Folgende Rechtsgrundlagen sind wegweisend für die Jugendkommission:

- Gemeindeordnung
- Kompetenzordnung
- Organisationsverordnung
- Weitere Gesetze, Verordnungen und Reglemente sowie Merkblätter oder Praxishilfen

2. Zweck

Die Jugendkommission der Gemeinde Buttisholz ist für die Koordination und Führung der Jugendförderung verantwortlich. Die Jugendpolitik der Gemeinde Buttisholz umfasst alle auf Jugendliche ausgerichteten politischen Forderungen, Programme und Aktivitäten. Die Jugendförderung regelt die Umsetzung der Jugendpolitik. So umfasst die Jugendförderung alle Formen der Unterstützung im ausserschulischen Jugendbereich. Dazu gehören die Vereins-, Verbands- und offene Jugendarbeit. Als strategisches Gremium ist die Jugendkommission inhaltlich für die Jugendanimation Buttisholz zuständig. Im Sinne der konstituierenden Sitzung der Gemeinde Buttisholz stellt die Jugendkommission bei Bedarf entsprechende Anträge an den Gemeinderat.

3. Organisation

Die Jugendkommission ist dem Ressort Bildung angegliedert und setzt sich wie folgt zusammen:

- zuständige/r Gemeinderat/-rätin (genannt GR) oder zuständiges Mitglied (Abteilungsleiter/-in) der Geschäftsleitung Buttisholz (genannt AL)
- eine Vertretung der Kirchgemeinde
- eine Vertretung der Sekundarstufe 1 (Schulleitung oder Lehrperson)
- eine Vertretung der Eltern
- zwei junge Erwachsene
- Jugendanimation (Beisitz)

Hat der/die GR Einsitz in der Kommission, kann der/die AL nach Bedarf an die Sitzungen zugezogen werden und hat eine beratende Stimme. Ist der/die AL Mitglied der Kommission, entfällt dieser Zusatz.

Die Kommission hat die Möglichkeit, für spezielle Aufgaben oder die Abdeckung spezieller Bereiche Ausschüsse, welche aus Mitgliedern der Kommission bestehen, zu bestimmen.

Die Kommission führt ein Protokoll mit einer Auftrags- und Pendenzenliste.

4. Wahl

Der Gemeinderat wählt die Mitglieder und aus ihrer Reihe den Präsidenten oder die Präsidentin auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Amtsdauer beginnt am 01. September nach der Neuwahl des Gemeinderates.

Die Kommission konstituiert aus ihrer Reihe die Protokollführerin oder den Protokollführer.

5. Amtsgeheimnis

Für die Tätigkeit der Jugendkommission gilt die Bestimmung der Gemeindeverordnung, wonach die Mitglieder von Behörden und Kommissionen über ihre Tätigkeiten und Wahrnehmung, die ihrer Natur nach oder aufgrund besonderer Vorschriften geheim zu halten sind, Verschwiegenheiten zu wahren haben.

Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Behörden- oder Kommissions-tätigkeit bestehen.

6. Planungsinstrumente

Der Gemeinderat erarbeitet die Gemeindestrategie der Gemeinde Buttisholz. Die darin enthaltenen Aussagen gelten als Grundsatz für die strategische Entwicklung der Gemeinde.

Das Legislaturprogramm sowie der jährliche Aufgabenplan des Gemeinderates umfassen die kurz- und mittelfristigen Tätigkeiten des Gemeinderates. Die Kommission erarbeitet gestützt auf diese strategischen Papiere einen Mehrjahresplan von mindestens vier Jahren. Darin werden Schwerpunkte, Aktivitäten sowie mögliche Massnahmen aufgezeigt.

7. Aufgaben und Ziele

Die Jugendkommission befasst sich mit folgenden Themen und Aufgaben:

7.1 Allgemeine und spezifische Aufgaben:

Vernetzung

- Bevölkerung, Behörden, Schule, Vereine, Parteien und Interessengruppen
- Weitere Gemeinden, besonders Nottwil, Ruswil, Grosswangen, Ettiswil
- Fachstellen im Kanton

Führung der Jugendanimation

- Vorgabe strategischer Wirkungsziele (Jahresziele)
- Aktiver Austausch mit der Jugendanimation (Monatsrapport)
- Einbringen von Anliegen der Jugendlichen und der Bevölkerung in die politischen Prozesse
- Kooperative Zusammenarbeit mit weiteren Stellen
- Lobby für die Rahmenbedingungen und die politische Akzeptanz

Öffentlichkeitsarbeit

- Information über die lokalen und neuen Medien (Anz. vom Rottal, weitere Regionalzeitungen, Crossiety, Instagram, Homepage der Gemeinde etc.)
- Information der Bevölkerung

Lobby für Jugendliche und junge Erwachsene

- Lobby für die Anliegen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Förderung von kultureller Eigeninitiative
- Aufbau von Partizipationsmöglichkeiten

7.2 Zusätzliche Aufgaben

Die Kommission übernimmt zusätzliche Aufgaben, die ihr vom Gemeinderat zugewiesen werden.

Die Kommission wird vom Gemeinderat in die Planung der Jugendförderung und die Bearbeitung von fachspezifischen Themen miteinbezogen.

Die Kommission überprüft jährlich die Einhaltung des Mehrjahresplanes und leitet je nach Status weitere, ergänzende Massnahmen ein.

8. Befugnisse

Die Kommission kann dem Gemeinderat Anträge unterbreiten. Der Gemeinderat behandelt diese innert nützlicher Frist.

Die Kommission kann dem Gemeinderat ebenfalls Minderheitsanträge überweisen.

Die Kommission kann im Rahmen ihres Budgets eigene Projekte umsetzen.

Für die Kommissionsarbeit gelten die Ausstandsvorschriften gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Die Stabsaufgaben, wie zum Beispiel das Personalwesen oder das Submissionswesen, erfolgen durch den zuständigen Gemeinderat, die zuständige Gemeinderätin oder die Verwaltung.

9. Finanzen

Die Kommission erhält kein Budget oder ein Budget nach Budgetantrag. An dieser Stelle wird auf das jährliche Budget der Jugendarbeit verwiesen. Im Übrigen gilt die Kompetenzverordnung der Gemeinde Buttisholz.

10. Kommunikation und Information

Die Kommission informiert selbständig in Absprache mit dem zuständigen Gemeinderat über laufende Aktivitäten und Projekte. Vorbehalten bleiben Geschäfte, die zu einem späteren Zeitpunkt den Stimmberechtigten unterbreitet werden. Diese erfolgen ausschliesslich über den zuständigen Gemeinderat oder den Geschäftsführer.

Die Kommissionsarbeit ist grundsätzlich öffentlich. Die Kommission entscheidet über den Umfang der öffentlichen Kommunikation. Die Kommunikation von politisch heiklen Geschäften wird mit dem Gemeinderat vorgängig abgesprochen. Der Gemeinderat wird nach der Kommissionssitzung innerhalb von 14 Tagen mit dem Protokoll bedient.

Die Kommission reicht dem Gemeinderat mit dem letzten Protokoll Ende Jahr einen Jahresbericht über die Tätigkeiten ein.

11. Entschädigung Sitzungsgelder

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss Vollzugsbeschluss Nr.1 zur Personal- und Besoldungsverordnung.

12. Änderung Pflichtenheft

Die einzelnen Kommissionsmitglieder können jederzeit Anträge auf Änderung des Pflichtenheftes an die Gesamt-Kommission stellen. Änderungen müssen vom Gemeinderat genehmigt werden.

13. Inkrafttreten

Das vorliegende Pflichtenheft tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Buttisholz, 01. Januar 2022

Jugendkommission Buttisholz

Petra Weber
Präsidium

Thomas Tschuppert
Gemeinderat

Buttisholz, 01. Januar 2022

Gemeinderat Buttisholz

Franz Zemp
Gemeindepräsident



Reto Helfenstein
Gemeindeschreiber